



Mitwirkungsbericht

Teilrevision Bau- und Strassenlinien

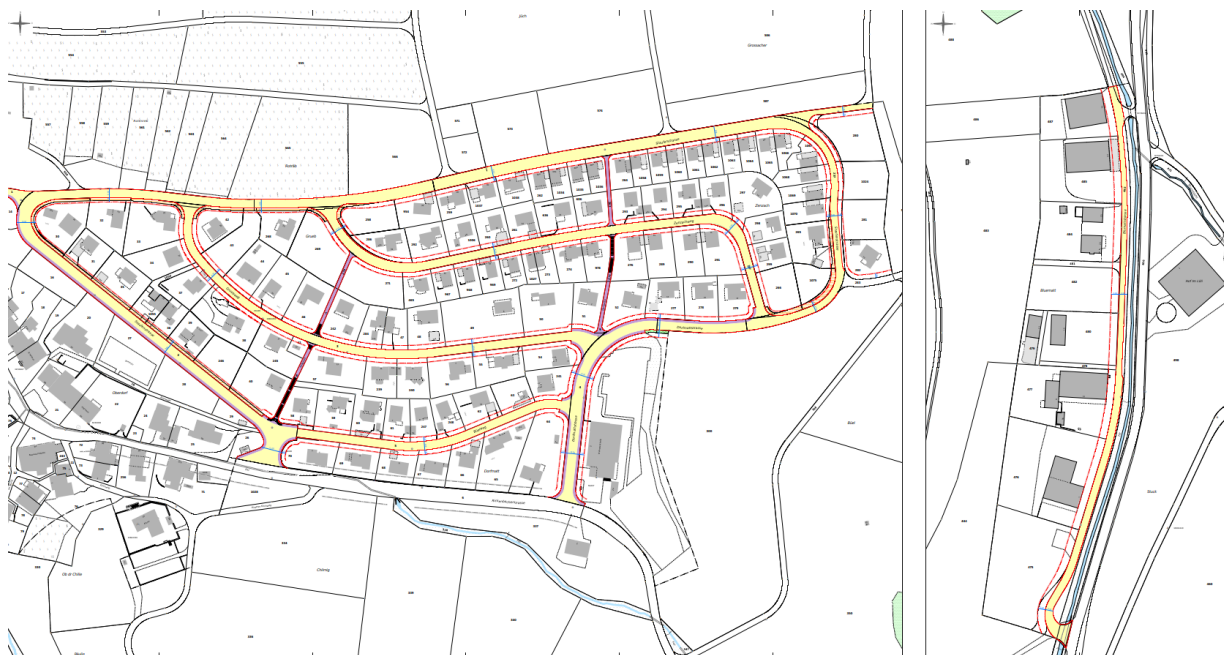


Abb 1: Ausschnitt Mutationsplan Teilrevision Bau- und Strassenlinien, Wintersingen

Planungsstand

Planauflage

Auftrag

41.00113

Datum

13. Januar 2023

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wintersingen
Hauptstrasse 64
4451 Wintersingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter
Marina Vegh

Inhalt

1	Mitwirkungsverfahren.....	4
1.1	Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.....	4
2	Eingaben und Stellungnahmen	5
2.1	Martin Burkart und Gabriela Sacker, Dorfmatthstrasse 11, 4451 Wintersingen Simone Haller, Dorfmatthstrasse 13, 4451 Wintersingen	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	vem	27.10.2022	1. Entwurf
2.0	vem	14.11.2022	Überarbeitung gemäss GR-Beschluss vom 07.11.2022

Mitwirkungsbericht

1 Mitwirkungsverfahren

1.1 Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision Bau- und Strassenlinien durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 15.09.2022 bis 14.10.2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Bau- und Strassenlinienplan | Revision Teilgebiet Ost und Nord, Massstab 1:500
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 37 vom 15. September 2022 wie auch in der Wochenzeitung fricktal.info Nr. 37 vom 14. September 2022 und ab dem 12. September 2022 auf der gemeindeeigenen Homepage.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Wintersingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 14.10.2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurde eine Mitwirkungseingabe an den Gemeinderat eingereicht. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 **Martin Burkart und Gabriela Sacker, Dorfmatstrasse 11, 4451 Wintersingen Simone Haller, Dorfmatstrasse 13, 4451 Wintersingen**

Eingabe vom **10.10.2022**

Keine Umzonung Verkehrsfläche Parzellen Nrn. 4 und 257 zu OeWA-Zone

Anliegen Die geplante Umzonung von den Verkehrsflächen der Strassenparzellen Nrn. 4 und 257 im GB Wintersingen in eine Zone für öffentliche Anlagen und Bauten soll nicht vorgenommen werden.

Stellungnahme Der Gemeinderat sieht keinen Grund, weshalb die besagte Verkehrsfläche als Trottoir genutzt werden soll. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite sowie bei der Kurve des Grubenwegs sind durchgängige Trottoirs vorhanden, wodurch die Sicherheit der Fussgänger, insbesondere der Schulkinder, gewährleistet ist. Zusätzlich weist im Bereich der Kurve «Dorfmatstrasse/Gruebweg» eine Bodenmarkierung «SCHULE» darauf hin, dass mit Kindern auf der Strasse zu rechnen ist. Zukünftig ist auf der Erschliessungsstrasse «Dorfmatstrasse» mit keinem Mehrverkehr zu rechnen, da im Quartier nicht mehr viele unbebaute Bauparzellen vorhanden sind und eine Erweiterung der Bauzone in die Landschaft vorläufig ausgeschlossen ist. Aus diesen Gründen sieht der Gemeinderat vor, das besagte Land der angrenzenden Nutzungszone OeWA zuzuweisen.

Im Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien der Gemeinde Wintersingen wurde festgehalten, dass bisher nicht ausgebaute Strassenflächen den angrenzenden Nutzungszonen zugeordnet werden. Der Anspruch auf Gleichbehandlung ergibt, dass hierfür keine Unterscheidung zwischen privaten und gemeindeeigenen Flächen getätigt wurde. Die Zuteilung der Verkehrsfläche zur OeWA-Zone wird somit ohne konkrete Absichten der Gemeinde vorgenommen.

Nicht fertiggestelltes Trottoir auf Parzellen Nrn. 4 und 257 aus- und fertigbauen

Anliegen Es soll das noch nicht fertiggestellte Trottoir auf den Strassenparzellen Nrn. 4 und 257 im GB Wintersingen, angrenzend an die Parzelle Nr. 300 im GB Wintersingen, aus- und fertiggebaut werden.

Stellungnahme Aus denselben Gründen wie oben wird nicht auf die Mitwirkungseingabe eingetreten (siehe obere Stellungnahme).

Bestehende kommunale Baulinie Parzelle Nr. 300 belassen

Anliegen Die bestehende kommunale Baulinie auf dem Grundstück Nr. 300 im GB

Wintersingen betreffend das Landstück in der Bauzone liegend, ist nicht zu verändern.

Stellungnahme Das Konzept zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien der Gemeinde Wintersingen sieht vor, den bisherigen Baulinienabstand des Teilgebiets Ost (Wohnzone) von 5.00 m auf 3.00 m zu reduzieren. Ferner sollen grundsätzlich im ganzen Gebiet gleiche Baulinienabstände gelten, so auch bei der OeWA-Zone, Parzelle Nr. 300.

Nach erneuter Prüfung der Sachlage ist der Gemeinderat der Ansicht, dass auf der besagten Parzelle eine gleichmässige Baulinie (ohne Absatz) festgelegt werden soll, sodass in gleichem Abstand an die Strasse gebaut werden kann. Aufgrund dessen wird der Baulinienabstand von 3.00 fortgeführt, wodurch sich im Bereich der Umzonung (von Verkehrsfläche zu OeWA-Zone) ein Baulinienabstand von 5.00 ergibt. Somit wird teilweise auf das Anliegen der Mitwirkenden eingegangen.

Ein Zusammenhang zwischen geplanter Transformatorstation und der vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanung kann ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Konzepts zur Erfassung von Bau- und Strassenlinien der Gemeinde Wintersingen hatte das beauftragte Planungsbüro keine Kenntnisse von der Transformatorstation. Die Gemeinde war insofern im Bilde über die Trafostation, da das Plangenehmigungsgesuch im Oktober bis November 2020 stattfand. Aufgrund von Einsprachen, Verfahrensfehler und Corona wurde das Verfahren aber sistiert. Seither wurde die Gemeinde nicht weiter über das Vorgehen informiert, bis im März 2022 eine Begehung stattfand.

Nebstdem können im vorliegenden Fall gemäss § 54 Abs. 1a Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) die geltenden kommunalen Baulinien ausser Acht gelassen werden, da Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation ohnehin zwischen der Bau- und Strassenlinien errichtet werden können. Auch bei einer nicht Umzonung der Verkehrsfläche zur OeWA-Zone wäre gemäss § 55 RBV mit Zustimmung der Strasseneigentümerin (Einwohnergemeinde Wintersingen) die Transformatorstation zwischen den Strassenlinien möglich.